

beck-online PersonalPortal Steuern & Bilanzen beck-shop beck-akademie
beck-stellenmarkt beck-aktuell

Ende der Übergangsfrist: Rechtliche Grauzone bei Daten-Transfers in die USA ohne Safe Harbor

Der Europäische Gerichtshof hatte Anfang Oktober 2015 die 15 Jahre alte Safe-Harbor-Regelung kassiert (NJW 2015, 3151). Mit Hochdruck arbeitet die EU-Kommission seitdem gemeinsam mit den USA an einem neuen rechtlichen Rahmen für den Datenaustausch. Die Frist für die Anpassung ist jetzt abgelaufen, eine Lösung nicht in Sicht. Seit dem 01.02.2016 agieren deshalb viele Unternehmen in Deutschland und Europa theoretisch in einer rechtlichen Grauzone, sobald sie Daten mit den USA austauschen. Betroffen dürften Tausende Firmen sein.

Warum ist das alte Safe-Harbor-Abkommen hinfällig geworden?

Der Europäische Gerichtshof hatte Anfang Oktober 2015 die 15 Jahre alte Safe-Harbor-Regelung kassiert. Sie ermöglichte die unkomplizierte Datenübertragung und -speicherung in den USA. Doch dort seien die Informationen nicht ausreichend vor dem Zugriff von Behörden und Geheimdiensten geschützt, urteilten die Richter. Der österreichische Facebook-Kritiker Max Schrems hatte das Verfahren ins Rollen gebracht. Er sieht seine Daten in den Vereinigten Staaten nicht ausreichend geschützt und verweist auf die Enthüllungen über die flächendeckende Überwachung durch US-Geheimdienste.

Welche Übergangsregelungen standen zur Verfügung?

Seit Oktober standen den Unternehmen nur noch sogenannte Standardvertragsklauseln sowie verbindliche Unternehmensregeln (corporate binding rules) für eine Übergangszeit bis zum Ablauf des Memorandums als Alternativen zur Verfügung. Die Unternehmensregeln betreffen dabei den konzerninternen Datenverkehr. Auch diese Regelwerke stehen bei den Datenschutzbehörden auf dem Prüfstand. Zudem sind sie nach Einschätzung von Guido Lobrano, Rechtsexperte beim europäischen Arbeitgeber-Dachverband Business Europe, "extrem teuer und kompliziert". Die Einrichtung dauere häufig rund zwei Jahre. "Für ein mittelständisches Unternehmen ist das nicht realistisch", meint er.

Welche Bedeutung hatte der Termin 31. Januar 2016?

Diese Frist haben die Datenschutzbehörden der EU-Staaten gesetzt. Bis dahin konnten Unternehmen bedenkenlos auf alternative Rechtsinstrumente zur Datenübermittlung in die USA zurückgreifen. Was nun geschieht, ist unklar. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) fordert eine Verlängerung der Übergangsfrist.

Wer ist betroffen?

"Es geht nicht allein um Facebook", sagt Heiko Willems, Rechtsexperte beim Bundesverband Deutscher Industrie (BDI). Allein 4.400 amerikanische Unternehmen hätten sich für Safe Harbor zertifizieren lassen. Und die Unternehmen hätten in der Regel nicht nur einen Kunden in Europa. Nach Einschätzung des Rechtsanwalts und Datenrechtsexperten Michael Kamps trifft es "letztlich jedes Unternehmen", das Daten in irgendeiner Art und Weise mit den USA austauscht, auch viele Mittelständler. Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) war zuvor europaweit von 4.000 Unternehmen ausgegangen.

Was hält Max Schrems davon?

Der Österreicher hatte mit seiner Klage gegen Facebook dafür gesorgt, dass am Ende der EuGH die Safe-Harbor-Vereinbarung für ungültig erklärte. Nach seiner Einschätzung haben nun in erster Linie große US-Konzerne wie Google, Microsoft und Facebook Probleme. Sollte es zu keiner Einigung kommen, müssten sie ihre

Datenschutzbestimmungen neu organisieren oder ihr Geschäft in Europa aufgeben, sagte Schrems der "Washington Post". Auf Seiten der Verbraucher hält der Österreicher zahlreiche Sammelklagen für wahrscheinlich.

Wie geht es jetzt weiter?

Das ist unklar. Die Verhandlungen gehen auch nach Verstreichen der Frist weiter. Am 02.02.2016 treffen sich in Brüssel zudem Vertreter europäischer Datenschutz-Behörden. Einen Tag später wollen sie mitteilen, wie sie die alternativen Rechtsinstrumente zum Datenaustausch im Lichte der Safe-Harbor-Entscheidung bewerten. Wenn die EU-Kommission und die Vertreter der amerikanischen Regierung sich einig werden über eine neue Vereinbarung zum Datenaustausch, muss diese später noch von Vertretern der EU-Staaten bestätigt werden. Auch das Europaparlament hat Prüfrechte.

Weiterführende Links

Aus der Datenbank beck-online

EuGH, Ungültigkeit der Safe-Harbor-Entscheidung der EU betreffend die USA, NJW 2015, **3151**

EU-Kommission, Safe Harbor - Leitlinien für transatlantische Datenübermittlungen vorgelegt, BB 2015, **2818**

Weichert, Safe Harbor - was ist zu tun?, VuR 2016, **1**

Borges, Datentransfer in die USA nach Safe Harbor, NJW 2015, **3617**

Aus dem Nachrichtenarchiv

EU- und US-Unternehmen fordern rasche Einigung zu Datenschutz-Regeln, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 19.01.2016, becklink **2002172**

Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 2. Februar 2016 von Martina Herzog und Renate Grimming (dpa).